



Vorlage an den Landrat des Kantons Basel-Landschaft

Titel: Fragestunde der Landratssitzung vom 19. März 2015

Datum: 17. März 2015

Nummer: 2015-114

Bemerkungen: [Verlauf dieses Geschäfts](#)

Links:

- [Übersicht Geschäfte des Landrats](#)
- [Hinweise und Erklärungen zu den Geschäften des Landrats](#)
- [Landrat / Parlament des Kantons Basel-Landschaft](#)
- [Homepage des Kantons Basel-Landschaft](#)



2015/114

Kanton Basel-Landschaft

Landeskanzlei

Fragestunde der Landratssitzung vom 19. März 2015

vom 17. März 2015

1. Pia Fankhauser, SP: Werbung für medizinische und pflegerische Dienstleistungen

Gemäss § 26 Gesundheitgesetz gilt: 1 Werbung für medizinische und pflegerische Dienstleistungen darf nicht irreführend oder aufdringlich sein. Dies gilt auch für Dienstleistungen, die nach diesem Gesetz nicht bewilligungspflichtig sind.

In der Schweiz am Sonntag vom 15.3.15 beschreibt ein zweiseitiger Beitrag die Sterbehilfe von Frau Dr. Preisig (Ärztin in Biel-Benken). Im Text steht folgendes „Ein begleiteter Freitod bedeute, dass man nicht alleine sei. In der palliativen Pflege hingegen sei man oft alleine“.

Palliative (umhüllende) Pflege versteht sich als ganzheitliches Begleiten der letzten Lebensphase. Natürlich können nicht immer alle Schmerzen und Beschwerden gelindert werden. Die pauschale Aussage widerspricht aber der Wirklichkeit und verunsichert damit schwerkranke Patienten.

Beantwortet durch VGD

Fragen:

1. Was hält der Regierungsrat von solchen Beiträgen wie oben beschrieben?

Die VGD beobachtet das Phänomen der Freitodbegleitung und die regionalen Angebote, wie das beschriebene, aufmerksam. Sie ist sich bewusst, dass damit ein neuer gesellschaftlicher Anspruch bedient wird, der nicht frei von ethischem Konfliktpotential ist.

Die Direktion pflegt periodisch Kontakt mit der im Beitrag genannten Ärztin, Frau Dr. Preisig.

2. Verstossen solche Beiträge nicht gegen das Werbeverbot?

Nach Ansicht der VGD stellt diese Berichterstattung keinen Verstoß gegen § 26 Gesundheitgesetz dar. Dies gilt sowohl für die direkt Frau Preisig zugeordneten Aussagen als für die übrigen Inhalte dieses redaktionellen Beitrags.

3. Gibt es irgendwelche kantonalen Richtlinien für die Tarife der Sterbehilfe?

Nein

2. Hanspeter Weibel, SVP: Sanierung Kantonsstrassen

Bei der Sanierung von Kantonsstrassen kann man immer wieder feststellen, dass der Sicherstellung der Verkehrsführung des Privatverkehrs eine untergeordnete Priorität zukommt. Sanierungsvorhaben bei schienengebundenen Fahrzeugen werden dazu im Vergleich sehr zügig, ohne grosse Beeinträchtigungen, teilweise im Mehrschichtbetrieb und unter Beanspruchung des Strassenraums für die Baustelleneinrichtung durchgeführt. Ist bei Strassensanierungen der ÖV betroffen, dann wird die Baustelle in erster Linie auf die Aufrechterhaltung des Busbetriebes ausgerichtet, ungeachtet der dabei entstehenden Stautunden im Individualverkehr und der damit verbundenen Umwegfahrten. Dabei wird nicht prospektiv abgeklärt, welche Auswirkungen eine Baustelle auf den Umwegverkehr und entstehende Staus hat.

Das Leimental hat sowohl im vergangenen Jahr mit der Sanierung der oberen Verbindung zwischen Bottmingen und Oberwil bereits leidlich Erfahrungen sammeln können; mit der Sanierung der Schlossgasse in Bottmingen wiederholt sich nun dieses Trauerspiel. Verkehrsfluss-Optimierungen am Mitteldorfkreisel werden aufgrund von Erhebungen erst nach Ostern umgesetzt.

Beantwortet durch BUD

Fragen:

1. Teilt der Regierungsrat die Meinung, dass ÖV und MIV (motorisierter Individualverkehr) als gleichberechtigte Verkehrsträger gelten sollen?
 - a) Falls ja; wie erklärt er die regelmässige Ungleichbehandlung bei der Sanierung von Kantonsstrassen, die sich z.T. über Monate erstreckt?
 - b) Falls ja; wie erklärt er die regelmässig beschleunigte Abwicklung von Sanierungsvorhaben beim schienengebundenen Verkehr?

MIV und ÖV sind die wichtigsten Verkehrsträger. Ein Ausspielen von MIV gegen ÖV findet im Kanton Basel-Landschaft nicht statt. Im Weiteren ist festzuhalten, dass ca. 80% des ÖV auf dem Strassennetz abgewickelt wird und somit ÖV und MIV gleichermassen von Baustellen betroffen sind. Die Strasse ist nicht nur Verkehrsträger sondern auch noch Infrastrukturträger. D.h. es befinden sich sämtliche Infrastrukturanlagen wie Abwasser, Wasser, Gas, Fernwärme, Elektrisch, Telekommunikation und TV-Leitungen im gleichen Strassenkörper. Dies im Gegensatz zum Gleiskörper, wo sich praktisch keine Werkleitungen befinden. Instandsetzungsmassnahmen bei Strassen fallen im Bereich der Oberfläche ca. alle 20 bis 25 Jahre, eine umfassende Erneuerung wird nach 40-bis 50 Jahren notwendig. Beim Gleiskörper liegt der Unterhaltsrhythmus bei ca. 20- 25 Jahren an. Damit die Arbeiten aller Werke mit der Erneuerung der Oberfläche koordiniert und damit die interventionsfreie Zeit verlängert werden kann, werden sämtliche Infrastrukturbesitzer aufgefordert ihre Anlagen zu überprüfen und den Erneuerungsbedarf festzulegen. Je nach Werkleitungsanteil wird die Bauzeit gegenüber einer Erneuerung der Oberfläche systembedingt verdoppelt bis vervierfacht. So konnte z.B. die Belagserneuerung auf der Birsigtalstrasse (Verbindung Reinach-Therwil) mit lediglich 4 Wochen Bauzeit mit Verkehrseinschränkungen ausgeführt werden.

2. Wäre es aus Sicht des Regierungsrates nicht angezeigt, bei umfassenden und längerdauernden Sanierungsarbeiten, allfällige verkehrstechnische Gutachten im Voraus erstellen zu lassen und die entsprechenden Massnahmen mit Baubeginn umzusetzen und nicht erst, wenn sich in der Praxis zeigt, dass die Baustelle zu erheblichen Verkehrsbehinderungen führt?

Das Tiefbauamt überprüft laufend Massnahmen zur Verbesserung des Verkehrsflusses, wie beispielsweise beim angesprochenen Kreisel Mitteldorf in Bottmingen.

Bei Baustellen werden jeweils sämtliche Bedürfnisse in der Planungsphase koordiniert. So werden die Bedürfnisse der Anwohner, des Gewerbes, der Gemeinden, des ÖV und MIV aber auch der Bauausführung optimiert. Dabei werden auch Kosten, Betriebsunterbrüche bei den Infrastrukturanlagen und mögliche Umleitungsrouten berücksichtigt. Durch die starke Verkehrsbelastung vor allem im Agglomerationsgürtel und das Fehlen redundanter Ausweichstrecken führen die für den Werterhalt des Strassennetzes unumgänglichen Arbeiten zu Verkehrsbehinderungen und Umleitungen.

3. Wie erklärt der Regierungsrat, dass die amtliche Publikation der Verkehrsanordnungen im Zusammenhang mit der Sanierung der Schlossgasse erst am 12.3.15 im Amtsanzeiger der Gemeinde Bottmingen (BiBo) erfolgte mit Einsprachefrist von 10 Tagen, obwohl die entsprechenden Signalisationen bereits seit anfangs März aufgestellt und in Kraft sind?

Die Verkehrspolizeiliche Anordnung zur Verkehrsführung während der Bauarbeiten wurde durch die Polizei rechtzeitig am 19.2.2015 im Amtsblatt Baselland publiziert. Für Verkehrsanordnungen auf den Gemeindestrassen ist der Gemeinderat zuständig. Da an der 2. Vorstellung des Projektes am 2.2.2015 von der Bevölkerung das Verkehrsregime nicht in Frage gestellt wurde, hat die Gemeinde gemäss Auskunft der Gemeindeverwaltung Bottmingen den folgenden Ablauf gewählt:

- 17.02.2015 *Eingang der Planunterlagen für die Signalisation der Baustelle und rückwärtigen Signalisation auf Gemeindestrassen.*
- 24.02.2015 *Fasnacht, keine Gemeinderatssitzung*
- 03.03.2015 *Beschluss des Gemeinderates der temporären Verkehrsanordnung*
- 05.03.2015 *Auftrag an Amtsblatt und BiBo zur Publikation in der „nächsten“ Ausgabe*
- 12.03.2015 *Publikation im Amtsblatt und BiBo*
- 24.03.2015 *Ablauf der Einsprachefrist*

Für weitere Fragen betreffs Gemeindepublikation erlauben wir uns, den Fragesteller an die Gemeinde zu verweisen.